

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Joa (AfD)
– Drucksache 17/4972 –

Durchsetzung der Ausreisepflicht in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4972 – vom 2. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Wie die Landesregierung mitteilt, liegen ihr keine statistischen Angaben zur Gesamtzahl der „untergetauchten“ Ausländer/Asylbewerber in Rheinland-Pfalz vor. Auf die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden, um das „Untertauchen“ Ausreisepflichtiger zu verhindern, antwortet die Landesregierung mit dem Verweis auf erkennungsdienstliche Maßnahmen. Damit seien die Grundlagen dafür geschaffen worden, „um untergetauchte Personen, die zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme ausgeschrieben wurden, auch identifizieren zu können“ (17/4757). Unbeantwortet bleibt die Frage, welche Maßnahmen prospektiv ergriffen werden, um das „Untertauchen“ zu verhindern, etwa durch Beantragung von Ausreisegewahrsam oder Abschiebehaft.

Einem Bericht des Südwestrundfunks vom 8. Dezember 2017 zufolge ist jüngst ein in Frankenthal gemeldeter afghanischer Flüchtling „untergetaucht“, der abgeschoben werden sollte. Im Juli 2017 hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sich in den Jahren 2016 und 2017 bis dato 305 abgelehnte Asylbewerber ihrer Abschiebung durch Untertauchen entziehen konnten (17/3606). Im Zusammenhang mit dem in diesem Jahr beschlossenen „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ forderte die Bundesregierung die Länder auf, „alles für die konsequente Durchsetzung von Ausreisepflichten zu tun“. Das Aufenthaltsrecht durchzusetzen, ist eine Landesaufgabe, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen die kommunalen Ausländerbehörden als Auftragsangelegenheit.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) sind Asylbewerber nach einem Aufenthalt in der Rheinhessen-Fachklinik oder einer anderen psychiatrischen Einrichtung „untergetaucht“?
2. Wie viele Fälle „untergetauchter“ Asylbewerber sind in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2016 sowie bisher aus dem Jahr 2017 bekannt?
3. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) ist der Aufenthaltsort der Asylbewerber nach wie vor unbekannt?
4. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) konnten sich Ausreisepflichtige durch „Untertauchen“ einer bevorstehenden Abschiebung entziehen?
5. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) war der „unbekannte Aufenthaltsort“ von Ausreisepflichtigen generell ein Rückführungshindernis abgelehnter Asylbewerber?
6. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) wurde in Rheinland-Pfalz Ausreisegewahrsam und/oder Abschiebehaft angeordnet und vollzogen?
7. Ist es gängige Praxis, die Abschiebehaft bis zum geplanten Zeitpunkt der Abschiebung, d. h. des gebuchten Fluges, zu befristen?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Januar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragestellungen 1 bis 6 erfolgte eine Abfrage bei den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden. Einige Ausländerbehörden konnten zu den abgefragten Daten keine Angaben machen. Als Gründe hierfür wurden angegeben, dass zu den Fragestellungen keine statistischen Erhebungen vorgenommen werden und die Daten nicht mehr feststellbar seien. Die Ausländerbehörden haben überwiegend die Gesamtzahlen gemeldet. Eine Differenzierung getrennt für die Jahre 2016 und 2017 ist uns nicht möglich.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

In dem genannten Zeitraum sind in acht Fällen Asylsuchende nach einem Aufenthalt in der Rheinhessen-Fachklinik oder einer anderen psychiatrischen Einrichtung nicht mehr von der zuständigen örtlichen Ausländerbehörde registriert worden. Eine Ausländerbehörde konnte hierzu keine Angaben machen.

b. w.

Zu Frage 2:

4 127 Asylsuchende, davon 1 300 Personen aus Erstaufnahmeeinrichtungen, sind in den Jahren 2016 und 2017 abgemeldet worden. Der Leistungsbezug nach dem Asylverfahrensgesetz wurde umgehend eingestellt. Fünf Ausländerbehörden konnten keine Angaben machen. Darunter befinden sich vor allem Asylsuchende aus den Westbalkanstaaten, die selbständig ausgereist sind.

Zu Frage 3 und 4:

Sechs Ausländerbehörden konnten hierzu keine Angaben machen. Die übrigen geben hierzu eine Zahl von 3 529 Fällen an. In dem genannten Zeitraum haben sich 626 Ausreisepflichtige durch unbekanntes Verziehen einer bevorstehenden Abschiebung entzogen. Drei Ausländerbehörden konnten hierzu keine Angaben machen.

Zu Frage 5:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 6:

Nach Mitteilung der Ausländerbehörden wurde in 196 Fällen Abschiebehaft angeordnet und vollzogen. Eine Ausländerbehörde konnte hierzu keine Angaben machen.

Zu Frage 7:

Abschiebehaft kann nur für die Dauer beantragt und angeordnet werden, die für die Durchführung der Abschiebung erforderlich ist. Ist bei der Beantragung der Abschiebungshaft der Flugtermin bereits bekannt, wird die Abschiebungshaft regelmäßig bis einen Tag nach der geplanten Abschiebung angeordnet. Soweit erforderlich, z. B. bei Flugausfall, kann eine Verlängerung der Haft beantragt werden.

Anne Spiegel
Staatsministerin